

Jurisdiction jene aufzufassen, welche infolge des objektiven Rechtes mit einem Amte verbunden ist (*potestas jurisdictionis ordinaria ea est, quae ipso jure adnexa est officio*). Die Vollmacht des can. 1245 ist allgemein den Inhabern des pfarrlichen Amtes gegeben, gehört also zur Amtsjurisdiction (*potestas ordinaria*) des Pfarrers, Can. 199, § 1 besagt, daß der Träger der ordentlichen Jurisdiction diese Gewalt ganz oder teilweise subdelegieren kann, wenn dies nicht ausdrücklich durch das Recht verboten ist (*qui jurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse jure caveatur*). Ein solch ausdrückliches Verbot ist in unserer Frage im Rodey nicht ausgesprochen. Also ist die allgemeine Subdelegation erlaubt. Zur Befristung sei auf einen analogen Fall hingewiesen. Nach can. 1044 haben die Pfarrer in gewissen Fällen eine weitgehende Vollmacht von Ehehindernissen, ja sogar von der Eheschließungsform zu dispensieren. Nun lehren die Kanonisten, daß die Pfarrer aus den oben angeführten Gründen diese Amtsvollmacht auch an andere Priester allgemein subdelegieren können. Vgl. z. B. Leitner M., Handbuch des kath. R. R. IV², 313. Es liegt also kein Grund vor, die Möglichkeit einer allgemeinen Subdelegation der Befugnisse des can. 1245 in Zweifel zu ziehen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Trauung in periculo mortis.) Der Hilfspriester Albert, der von seinem Pfarrer eine allgemeine Trauungsvollmacht besitzt, wird nachts zu einem Schwerkranken gerufen. Bald merkt er, daß hier ein langjähriges Konkubinat besteht. Albert, bereit, allseits zu helfen, will diese wilde Ehe in eine kirchliche Verbindung umwandeln, was bei den beteiligten Personen mit großer Freude aufgenommen wird. Da Gefahr im Verzuge ist, dispensiert Albert auf Grund des can. 1043 f. vom Aufgebot, ja sogar auch teilweise von der Form, da nur ein Zeuge zur Verfügung steht und nimmt die Trauung vor. Wohl ist sich Albert dessen bewußt, daß nach dem staatlichen Rechte Oesterreichs nicht allen Anforderungen entsprochen wurde. Er will deshalb am Vormittag des nächsten Tages die nötigen Schritte unternehmen. Da kommt die Nachricht, daß der Kranke bereits gestorben ist.

Wie ist diese Ehe nach kirchlichem und nach österreichisch-staatlichem Rechte zu beurteilen?

Nach can. 1043 besitzen *urgente mortis periculo* die Ortsordinarien die Vollmacht, von der Eheschließungsform zu dispensieren. Nach dem can. 1044 besitzen unter derselben Voraussetzung, wenn der Ortsordinarius nicht zugänglich ist, auch der Pfarrer und der Priester, welcher einer Noctrauung nach can. 1098, § 2 beigezogen wird, für den äußeren Rechtsbereich diese Vollmacht. Can. 1098 verfügt nämlich, daß in gewissen Fällen die Ehe lediglich vor Zeugen geschlossen werden kann, jedoch soll, wenn möglich, ohne daß die Gültigkeit der Ehe davon abhängt, ein Priester beigezogen werden. Dieser Priester erfreut sich der Dispensvollmacht des can. 1043.

Erfreute sich nun Albert der in Frage stehenden Vollmacht? Sicher besitzt sie der Pfarrer und der nach dem can. 1098 beigezogene Priester. Daß der vom Pfarrer delegierte die Vollmacht hat, ist nirgends gesagt. Nun könnte man allerdings bemerken, daß Albert bei den gegebenen Umständen sich als Trauungspriester nach Maßgabe des can. 1098 ansehen und sich deshalb auch der Vollmacht des can. 1044 bedienen könne. Aber da steht im can. 1098, daß die Notform nur zulässig ist, wenn kein *parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus* erreicht werden kann. Albert könnte also nicht dispensieren, weil can. 1044 den Delegierten nicht erwähnt, nach can. 1098 könnte er nicht dispensieren, weil dort ein nicht delegierter Priester vorausgesetzt wird. Infolge der Delegation würde er die Ermächtigung eines einfachen Priesters verlieren. Kann man annehmen, daß der Gesetzgeber, der für Notfälle Vorkehrung treffen wollte, eine so unbegreifliche Einschränkung machte? Ich glaube nicht. Indes jeder Zweifel wird behoben, wenn der Pfarrer mit der allgemeinen Trauungsvollmacht auch die Dispensvollmacht des can. 1044 delegiert. So Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes IV, 1924, 313, nachdem er sich früher in seinem Lehrbuch des Eherechtes 1920³ 336 für die Dispensberechtigung des Delegierten ausgesprochen hatte.

Nach dem staatlichen Rechte Oesterreichs ist die in Frage stehende Ehe ungültig: Es fehlt das Aufgebot, welches zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist, § 74 A. B. G. B. Ferner kennt das staatliche Recht keine Dispensmöglichkeit hinsichtlich der Form der Eheschließung, das Ergebnis ist also, kirchlich vielleicht gültig, staatlich sicher ungültig. Daraus die Lehre: Vorsicht bei Trauungen auf dem Sterbebette. Die beteiligten Personen wollen durch den Eheabschluß regelmäßig die staatlichen Folgen des Eheabschlusses, die bei der staatlichen Ungültigkeit der Ehe nicht erreicht werden. Aber auch wenn schon eine Zivilehe vorliegt, ist noch immer große Vorsicht geboten. Die Raschheit des Handelns und die begreifliche Aufregung ermöglicht oft nicht eine kühle Untersuchung des Falles. Es ist schon vorgekommen, daß Trauungen auf dem Sterbebette vorgenommen wurden, wobei sich nachher herausstellte, daß der Sterbende noch anderweitig gültig verheiratet war. Hauptsache ist, daß der Priester den Sterbenden mit Gott aussöhnt, das Sakrament der Ehe, pflegte Prof. Scherer zu sagen, ist zur Sündenvergebung nicht notwendig.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VII. (Rascher Eheabschluß.) Ein gebürtiger Oesterreicher, zur Zeit Farmer in Nordamerika, kommt in seine Heimat und will hier so rasch als möglich heiraten. Er bringt einen beglaubigten Ledigschein seines amerikanischen katholischen Pfarrers und die übrigen erforderlichen Dokumente bei. Was zu tun? Nach dem can. 1023 kann der Ordinarius für solche Fälle besondere Vorschriften erlassen. Jedenfalls wird dem Eheandidaten ein Eid *de statu libero* abzunehmen und beim Pfarrer des Taufortes nachzuforschen sein, ob eine Ehe im Taufbuche vermerkt ist. Die Verkündigung wird am gegenwärtigen Aufenthaltsort vorzu-